

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 23/2003
15. September 2003**

Erste Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge

Vom 15. September 2003

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 5.3 Stand: 15.09.2003
Erste Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge	
Vom 15. September 2003	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 30. Juli 2003 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 20. Februar 2003 (Amtl. Bkm. 5/2003) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 14. September 2003 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge wird um die folgenden fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft ergänzt:

Anlage B zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge

Sportwissenschaft

§ 1 Studienumfang

- (1) Das BA-Studium Sportwissenschaft umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 89 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 180 ECTS-Credits (Cr). Davon entfallen
 1. auf den Bereich der Sportwissenschaft 26 SWS bzw. 69 Cr,
 2. auf den Bereich der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung 39 SWS bzw. 61 Cr,
 3. auf das überfachliche berufsfeldorientierte Nebenfach incl. einer achtwöchigen berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum) 24 SWS bzw. 42 Cr, und
 4. auf die Bachelor-Arbeit 8 Cr.
- (2) Das BA-Studium gliedert sich in das Grundstudium, das durch die Orientierungsprüfung strukturiert und durch die Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das Hauptstudium.
- (3) Innerhalb des BA-Studiums muss ein Praktikum von mindestens achtwöchiger Dauer abgeleistet und kann in höchstens zwei separaten Abschnitten absolviert werden. Auslandspraktika können anerkannt werden.

§ 2 Studieninhalte

Das Bachelor-Studium der Sportwissenschaft umfasst Studien- bzw. Prüfungsleistungen aus folgenden Lehrveranstaltungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sind im *Grundstudium* aus folgenden Bereichen zu erbringen, wobei Pflichtfächer des Grundstudiums, auf denen kein Haupt-/Projekt- oder Schwerpunktstudium aufgebaut wird und die nicht zur Zwischenprüfung angerechnet werden sollen, wahlweise erst im 5. oder 6. Semester absolviert werden können. Die in Klammern angegebenen Zahlen beziehen sich auf die laufenden Nummern des Bachelor-Studienablaufplanes.

1. Basismodul 1, Sportwissenschaftliche Pflichtveranstaltungen:

Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden (1)	4 SWS	12 Cr
Anatomie (2)	3 SWS	09 Cr
Physiologie (3)	3 SWS	09 Cr
Grundfragen der Sportpädagogik (4)	4 SWS	09 Cr

2. Basismodul 2, Sportwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltungen:

zwei Proseminare (5,6) mit je 2 SWS aus:	4 SWS	06 Cr
- Biomechanik,		
- Prävention / Rehabilitation / Behindertensport,		
- Trainings- und Bewegungslehre,		
- Sportdidaktik,		
- Sportgeschichte,		
- Sportpsychologie,		
- Sportsoziologie.		

3. Basismodul 3, Überfachliches berufsfeldorientiertes Nebenfach (ÜBF):

Fachübergreifende Veranstaltungen	4 SWS	06 Cr
- aus den in der Sportwissenschaft und/oder anderen Fachbereichen der Universität angebotenen Veranstaltungen bzw. Angebote von Nebenfächern oder Veranstaltungen gemäß Anlagen C / D zur Bachelor-Prüfungsordnung sind insgesamt 4 SWS auszuwählen (7,8),		
- Traumatologie, I. Hilfe und Sportphysiotherapie (9)	4 SWS	12 Cr

4. Basismodul 4, Pflichtbereich Theorie u. Praxis von Sport u. Bewegung:

drei Veranstaltungen mit je 2 SWS aus:	6 SWS	09 Cr
- Schulung der konditionellen Fähigkeiten (10),		
- Schulung der koordinativen Fähigkeiten (11),		
- Integrative Sportspielvermittlung (12),		
- Sechstägige Exkursion (13),		
- Übung in außerunterrichtlichen Sportaktivitäten (14);		

5. Basismodul 5, Wahlpflichtbereich Theorie u. Praxis von Sport u. Bewegung:

Aus dem Angebot der Grundfächer aus Gruppe A, B und C sind mind. vier Veranstaltungen mit insgesamt mind. 16 SWS auszuwählen (15, 16, 17).	16 SWS	24 Cr
--	--------	-------

6. Basismodul 6, Wahlbereich Theorie u. Praxis von Sport u. Bewegung:

Aus dem Angebot der Grundfächer aus Gruppe A, B und C sind Veranstaltungen mit mind. 8 SWS auszuwählen (18, 19). Die Leistungen können	8 SWS	10 Cr
--	-------	-------

durch Abschluss von Fächern und/oder durch Kurse (Kurs I) mit entsprechendem Testabschluss erbracht werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind im *Hauptstudium* aus folgenden Bereichen zu erbringen:

7. Aufbaumodul 7, berufsfeldorientierte Studienschwerpunkte:

Haupt- und Projektstudien der Sportwissenschaft mit mind. 8 SWS (20,21). 8 SWS 24 Cr

8. Aufbaumodul 8, überfachliches berufsfeldorientiertes Nebenfach (ÜBF):

Veranstaltungen anderer Fachbereiche der Universität Konstanz mit mind. 8 SWS, die im Zusammenhang mit dem Studienschwerpunkt stehen sollen oder anstelle des ÜBF ein reguläres Bachelor-Nebenfach gemäß Anlage C zur Bachelor-Prüfungsordnung. Das ÜBF muss vom Ständigen Prüfungsausschuss Sportwissenschaft (StPA) genehmigt werden (22). 8 SWS 16 Cr

Achtwöchige berufspraktische Tätigkeit (Praktikum, 23). 8 SWS 08 Cr

9. Aufbaumodul 9, Schwerpunktfächer:

Aus dem Angebot der Schwerpunktfächer aus Gruppe A, B und C sind drei Veranstaltungen mit mind. 9 SWS auszuwählen (25, 26, 27). 9 SWS 18 Cr

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Veranstaltungen unter § 2 (1) Nr. 1, 2 und § 2 (2) Nr. 7, 8 sind in der Regel in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen jeweils in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen und dauern etwa 15-20 Minuten. Klausuren dauern maximal zwei Stunden. Sie werden vom jeweiligen Veranstalter beurteilt. Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungs- bzw. Studienleistung fest und gibt sie bekannt. Die Prüfungstermine werden vom Leiter der Veranstaltung bzw. per Auswahlgang durch den StPA (das Prüfungssekretariat) bekannt gegeben. Bei den Fächern des § 2 (1) Nr. 3 und 5 entscheidet der Leiter der Veranstaltung über den erfolgreichen Nachweis der Studienleistungen.

(4) Studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Veranstaltungen unter § 2 (1) Nr. 4-6 und § 2 (2) Nr. 9 sind durch den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme zu erbringen. Die Art der Prüfung wird durch die Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Anlage D, praktisch-methodische Prüfung Sport) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

In der Regel finden Lehre und Prüfungen in deutscher Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Veranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 4 Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung sind folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen durch regelmäßige Teilnahme und mit mindestens „ausreichend“ benoteter Prüfung zu erbringen:

1. **Ein** Proseminar aus den Bereichen der Sportwissenschaft:
 - Biomechanik
 - Trainings- und Bewegungslehre
 - Prävention/Rehabilitation/Behindertensport
 - Sportdidaktik
 - Sportgeschichte
 - Sportpädagogik
 - Sportpsychologie
 - Sportsoziologie
2. **Ein** Fach aus dem Bereich der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung:
Aus den in der Sportwissenschaft angebotenen Grundfächern ist ein Fach auszuwählen, das innerhalb von 2 Semestern mit der praktisch-methodischen Prüfung abgeschlossen werden kann.

§ 5 Zwischenprüfung

(1) Folgende studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind zu erbringen, wobei die in der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen anerkannt werden:

1. Anatomie.
2. Physiologie.
3. **Zwei** Proseminare.
4. Grundfragen der Sportpädagogik (Proseminar).
5. **Ein** Fach aus den übergreifenden Veranstaltungen:
 - Schulung der konditionellen Fähigkeiten,
 - Schulung der koordinativen Fähigkeiten,
 - Integrative Sportspielvermittlung
 - Übung in außerunterrichtlichen Sportaktivitäten
6. **Zwei** Fächer aus dem gesamten Angebot der Sportwissenschaft (Grundfächer gemäß § 2 (1) 5 und 6 (Modul 5 und 6).

(2) Die Note setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der für die Zwischenprüfung vorgeschriebenen Fächer zusammen.

§ 6 Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus folgenden drei Prüfungsteilen:

1. den *studienbegleitenden Prüfungsleistungen*;
2. der *Bachelor-Arbeit*;
3. der *mündlichen Abschlussprüfung*.

Diese drei Prüfungsteile werden in der vorgenannten Reihenfolge absolviert.

In der Regel erfolgen BA-Abschlussprüfungen an zwei Terminen jährlich, nämlich im Frühjahr und im Herbst. Die Anmeldetermine werden vom Ständigen Prü-

fungsausschuss Sportwissenschaft festgelegt und durch das Prüfungssekretariat bekannt gemacht. In der Regel sind die Termine mit denen der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gekoppelt.

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung sind in den in § 2 genannten Modulen zu erbringen, soweit sie nicht schon im Rahmen der Orientierungs- bzw. Zwischenprüfung erbracht wurden.
- (3) Als Bachelor-Arbeit wird eine Hausarbeit von etwa 30 Seiten Umfang angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen vom Tag der Vergabe an gerechnet. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die Arbeit wird mit 8 Cr angerechnet.
- (4) Als mündliche Abschlussprüfung wird ein Kolloquium über die Bachelor-Arbeit und deren inhaltliches und methodisches Umfeld durchgeführt. Es dauert dreißig Minuten.
- (5) Bildung der Gesamtnote:

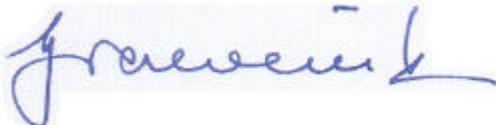
Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:

- a) für die vorgeschriebenen Veranstaltungen gemäß § 2 (1) Modul 1 und 2 (Nr. 1-6) sowie das Fach Traumatologie aus Modul 3 (Nr. 9) geht die ungerundete Note (Teiler 7) mit insgesamt 20 % in die Gesamtnote ein. Falls ein Student gemäß § 2 (1) Modul 2 (Nr. 5 und 6) mehr als die vorgeschriebenen zwei Veranstaltungen absolviert hat, werden die am besten benoteten Veranstaltungen ausgewählt;
- b) für die vorgeschriebenen Veranstaltungen mit mind. 8 SWS gemäß § 2 (2) Modul 7 (Nr. 20,21) geht die ungerundete Note (Teiler 6) mit insgesamt 30 % in die Gesamtnote ein. Falls ein Student mehr als die vorgeschriebenen Veranstaltungen absolviert hat, werden die am besten benoteten Veranstaltungen zur Berechnung der Gesamtnote ausgewählt. Sind in den anzurechnenden 8 SWS Projektstudien mit 4 SWS enthalten, so wird die Note des Projektseminars doppelt gezählt;
- c) für die vorgeschriebenen Veranstaltungen gemäß § 2 (1) Modul 5 (Nr. 15-17) und § 2 (2) Modul 9 (25-27) geht die ungerundete Note (Teiler 7) mit insgesamt 20 % in die Gesamtnote ein. Falls ein Student mehr als die vorgeschriebenen Veranstaltungen absolviert hat, werden die am besten benoteten Veranstaltungen zur Berechnung der Gesamtnote ausgewählt;
- d) die ungerundete Note der *Bachelor-Arbeit* geht mit 20 % in die Gesamtnote ein;
- e) die ungerundete Note der *mündlichen Abschlussprüfung* mit geht mit 10 % in die Gesamtnote ein.

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2002 in Kraft.

Konstanz, 15. September 2003



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor